

## Reglement

### Art. 1 Zweck

Die PRIVOR Vorsorgestiftung 3. Säule (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Privatpersonen.

### Art. 2 Kontoführung

Die Stiftung führt für die einbezahlten Beiträge ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, dessen Zinsen von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann. Mit der Vorsorgevereinbarung wählt der Vorsorgenehmer die kontoführende Bank aus.

Der Zinssatz wird von der durch den Vorsorgenehmer ausgewählten Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst.

### Art. 3 Fälligkeit

- 3.1 Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Alters oder bei vorherigem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.
- 3.2 Das Vorsorgekapital kann vom Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters gekündigt werden.
- 3.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sind weder Rückzüge des Kapitals noch der Zinsen möglich.

### Art. 4 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung

Dem Vorsorgenehmer steht das Recht zu, die Vorsorgeleistung vorzeitig zu beziehen, jedoch nur in den folgenden Fällen:

- 4.1 wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht durch eine Risiko-Vorsorgepolice abgedeckt ist;
- 4.2 wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, innerhalb eines Jahres nach dem Wechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- 4.3 wenn der unselbständig erwerbende Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- 4.4 wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- 4.5 wenn der ausbezahlte Betrag für Wohneigentum zum Eigenbedarf verwendet wird. Der Vorbezug zu diesem Zweck kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden. (siehe hierzu auch Art. 8 nachfolgend).

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Vorbezug in den Fällen 4.2

bis 4.5 nur möglich, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

### Art. 5 Vorsorgeleistung

- 5.1 Bei Beendigung dieser Vereinbarung wird das gesamte Vorsorgekapital (inkl. Zinsen) ausbezahlt.
- 5.2 Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgekapitals keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie berechtigt, das Guthaben zu Händen des Vorsorgenehmers auf ein Konto bei einer Bank zu übertragen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird das Konto saldiert und das Guthaben verbleibt bis auf Weiteres bei der Stiftung. Es wird nicht verzinst.

Sind der Stiftung im Todesfall die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, bleibt das Vorsorgekapital bis auf Weiteres bei der Stiftung. Es wird nicht verzinst. Die Stiftung ist berechtigt, das Vorsorgekapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Mit der Fälligkeit wird das Guthaben steuerbar.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit fällt das Guthaben in das freie Stiftungsvermögen.

### Art. 6 Ergänzende Produkte

Der Vorsorgenehmer kann die vorliegende Vorsorgevereinbarung mit einer Risiko-Vorsorgepolice ergänzen.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Anlagen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen der Stiftung als Bestandteil der Vorsorgevereinbarung. Bei Investitionen in Anlagen gilt das Anlagereglement als ergänzender Bestandteil.

Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Vorsorgekonto erst nach einer Wartefrist von 31 Tagen erfolgen.

### Art. 7 Begünstigte Personen

- 7.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
  - a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
  - b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
    1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
    2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; Personen, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers schriftlich bekannt zu geben.

3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

- 7.2 Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 7.1 lit b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sind mehrere Personen begünstigt und deren Ansprüche nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.
- 7.3 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 7.1 lit b, Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sind mehrere Personen begünstigt und deren Ansprüche nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.
- 7.4 Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen. Es werden ausschliesslich jene Personen unter den in Absatz 7.1 lit b, Ziffer 2 genannten Begünstigten berücksichtigt, die der Stiftung im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals bekannt sind.
- 7.5 Das Guthaben fällt nicht in den Nachlass.
- 7.6 Personen, welche vorsätzlich den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten der gleichen Kategorie, oder bei deren Fehlen, den Begünstigten der nachfolgenden Kategorie zu. Während der Dauer einer polizeilichen Untersuchung bzw. eines Gerichtsverfahrens wird die Auszahlung aufgeschoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nicht.

#### **Art. 8 Wohneigentumsförderung**

- 8.1 Das Vorsorgekapital darf gemäss Art. 4.5 wie folgt verwendet werden:
- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- 8.2 Betreffend Verwendung des Vorsorgekapitals für Wohneigentum bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Vorbezug  
Der Vorbezug kann für die unter Art. 8.1, lit a bis c aufgeführten Zwecke geltend gemacht werden.

- b) Verpfändung  
Für die unter Art. 8.1, Bst. a bis c aufgeführte Zwecke kann das Vorsorgekapital oder der Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfändet werden.

- 8.3 Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für den Vorbezug oder die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.
- 8.4 Bei einer Verpfändung ist die Auszahlung infolge vorzeitiger Auflösung oder die Ausrichtung der Vorsorgeleistung im Erlebensfall oder im Todesfall nur mit der Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.
- 8.5 Als Wohneigentum gilt das
- a) Alleineigentum des Vorsorgenehmers;
  - b) Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
  - c) Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
  - d) selbständiges und dauerndes Baurecht; an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.
- 8.6 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass diese Nutzung durch ihn vorübergehend nicht möglich ist, ist eine Vermietung während dieser Zeit zulässig.
- 8.7 Als zulässige Beteiligungen gelten der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einem gemeinnützigen Wohnbauträger, wenn der Vorsorgenehmer eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

#### **Art. 9 Besondere Bedingungen**

- 9.1 Der Vorsorgenehmer erhält jährlich bis zur Fälligkeit einen Ausweis über den Vermögensstand sowie die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen. Die Abrechnungen werden ohne weiteres als richtig befunden und genehmigt, sofern sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe versendet oder im E-Banking bzw. Portal des Vertriebspartners zur Verfügung gestellt werden und nicht innert 4 Wochen nach Erhalt dagegen Einsprache erhoben wird.
- 9.2 Die Stiftung erteilt der Bank die Befugnis, dem Kunden sowie allfälligen durch Kunden bestimmten Bevollmächtigten Zugriff (sowie die damit angebotenen Funktionen) auf das Vorsorgekonto und das Depot über das E-Banking zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Bank erteilten Vollmachten auch das Vorsorgekonto erfassen. Rechtsverbindlich und somit massgebend, auch für steuerrechtliche Zwecke, bleibt jedoch einzig die interne Verbuchung durch die Stiftung und der erstellte Ausweis gem. Ziff.9.1.
- 9.3 Änderungen der Adresse und der Personalien sind vom Vorsorgenehmer unverzüglich der Bank oder der Stiftung zu melden. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet.

- 9.4 Mit Ausnahme der unter Art. 8 genannten Fälle ist die Belehnung, Verpfändung, Abtretung und Verrechnung der Vorsorgeleistung vor der Fälligkeit abgeschlossen.
- 9.5 Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.
- 9.6 Die Stiftung legt das Vorsorgekapital bei einer Schweizer Bank an. Das Vorsorgekapital geniesst dieselbe Sicherheit wie die Spareinlagen und wird zu einem Vorzugszins verzinst.
- 9.7 Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass im notwendigen Umfang zwischen Stiftung, Bank bzw. Vertriebspartner ein Datenaustausch stattfindet.
- 9.8 Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Fall von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.
- 9.9 Die Leistung wird grundsätzlich in Kapitalform erbracht und wird 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs ausbezahlt. Wertschriftenbestände können, sofern lieferbar, bei Fälligkeit ins Wertschriften-depot ausgeliefert werden.
- 9.10 Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche Kontaktkanäle, die der Stiftung bekannt sind, zu nutzen.
- 9.11 Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem aktuellen Kontozins.

#### **Art. 10 Übertragung in eine Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere Einrichtung der Säule 3a**

- 10.1 Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt. Eine teilweise Übertragung ist nur möglich, wenn sie für den vollständigen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet wird.
- 10.2 Die Übertragung und der Einkauf sind bis zum AHV-Alter möglich. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann die Übertragung bzw. der Einkauf bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters erfolgen.

#### **Art. 11 Gebühren**

Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung und für Rückzüge der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren und Kommissionen erheben. Diese werden im separaten Kostenreglement festgehalten.

#### **Art. 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, den

Vorsorgenehmer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### **Art. 13 Änderungen / Zwingendes Recht**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen des Reglements unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zwingende Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements vor.

#### **Art. 14 Haftung**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.